



GV Liedertafel Ettlingen 1842 e. V.

Satzung

Stand: 30. März 2022

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen in grammatikalisch männlicher Form gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Badischen Chorverbands im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen **GV Liedertafel Ettlingen 1842 e. V.** Er hat seinen Sitz in Ettlingen und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesanges. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ettlingen mit der Auflage, das Vermögen zur Förderung der Chormusik in Ettlingen zu verwenden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores und den Zweck des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um die Sache des Vereins oder des Chorgesanges besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes und des Verwaltungsrates durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven bzw. fördernden Mitglieder, können auf Wunsch vom allgemeinen Beitrag befreit werden.
- (3) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, jedes aktive Mitglied hat darüber hinaus Stimmrecht in der Sängerversammlung.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsziele nach besten Kräften zu unterstützen und eine bestehende Vereinsordnung einzuhalten.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat grundsätzlich einen allgemeinen Beitrag zu entrichten, wobei die Beiträge der aktiven Mitglieder von denen der fördernden Mitglieder abweichen können. Über Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit der allgemeinen Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit eventuell weitergehender Beiträge in den Untergruppen (§ 13) entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Untergruppen.
- (3) Der allgemeine Beitrag ist jährlich fällig und für jedes angefangene Kalenderjahr voll zu entrichten.
- (4) Bei Zahlungsrückstand von mehr als zwei Beiträgen entscheidet der Vorstand nach Rückfrage oder Mahnung über einen Ausschluss (§ 6 Abs. c.)
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder eingezahlte Beiträge, Spenden oder Sachleistungen nicht zurück.

§ 6 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 10 Nr.: 1)
Die Mitgliedschaft endet durch a) Austritt, b) Ausschluss oder c) Tod.
 - a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres
 - b) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, insbesondere, wenn das Mitglied mit Beiträgen im Rückstand ist (§ 5 Nr.: 3.) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (§ 10 Nr.: 1) nach Anhören des Mitglieds. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Ausschlussbescheid kann der Ausgeschlossene binnen Monatsfrist Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung, in der Zwischenzeit gilt der Betroffene noch als Mitglied.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die einzelnen Sängerversammlungen der Untergruppen
- c) der Vorstand
- d) der Verwaltungsrat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres stattfinden. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vorher zu erfolgen, und zwar durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ettlingen und schriftliche Einladung an die außerhalb der Stadt Ettlingen wohnenden Mitglieder, die vom Amtsblatt der Stadt nicht erreicht werden oder schriftliche Einladung an alle Mitglieder. Die schriftliche Einladung kann durch eine andere geeignete Textform ersetzt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes und des Verwaltungsrates
 - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und ihrer Fälligkeit (monatlich oder jährlich)
 - f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Entscheidung über die Beschwerde gem. § 6 Abs. 2/c der Satzung
 - i) Entgegennahme der musikalischen Berichte der Chorleiter
 - j) Beschlussfassung über die Einrichtung oder Auflösung von Untergruppen
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4 Abs. 2/2)
- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorliegen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (4) Bevor Entlastung des Vorstandes (§ 10 Nr.: 2) erteilt wird, muss die Jahresrechnung durch die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern oder durch einen vereidigten Buchrevisor geprüft sein. Das Prüfergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (5) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung ist ab sieben Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen sowie ein Beschluss über die Auflösung des Vereins oder die Bildung einer Untergruppe benötigen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- (6) Über die Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben ist.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf mit zweiwöchiger Vorankündigungsfrist einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Im Übrigen sind für die außerordentliche Mitgliederversammlung die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 9 Sängerversammlung der Untergruppen

Die Sängerversammlung wird durch den Sprecher, oder durch den Vorstand, oder auf Antrag von mehr als 30 % der Untergruppenmitglieder durch den Vorstand einberufen, wenn Entscheidungen von für die Liedertafel bedeutender Art, die der Verwaltungsrat nicht alleine treffen kann, durch die Sängerversammlung herbeigeführt werden müssen. Die Sängerversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schrift- und Protokollführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) den Sprechern der Untergruppen
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende sowie die unter Buchstabe c) und d) aufgeführten Vorstandsmitglieder. Der erste Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Der zweite Vorsitzende ist nur gemeinsam mit dem Schrift- und Protokollführer oder dem Schatzmeister vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand hat alle laufenden Angelegenheiten zu erledigen, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Insbesondere ist er für den Erlass bzw. die Genehmigung von Vereinsordnungen der Gruppen zuständig.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die eines Vertreters. Über die Verhandlung hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in zwei Gruppen im Wechsel auf die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt und üben ihr Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers aus. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.

Diese beiden Gruppen sind:

Gruppe 1 – Wahl in Jahren mit ungerader Jahreszahl:

- a) Erster Vorsitzender
- b) Schatzmeister
- c) Verwaltungsrat (gem. §11 (2))

Gruppe 2 – Wahl in Jahren mit gerader Jahreszahl:

- a) Zweiter Vorsitzender
- b) Schriftführer
- c) Sprecher der Untergruppen
- d) Kassenprüfer

Jedes Amt kann auch im Team ausgeführt werden. Stimmberechtigt im Vorstand ist nur der Amtsinhaber bzw. bei Abwesenheit ein Teammitglied.

§ 11 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat wird von der Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 2/c) gewählt.
- (2) Dem Verwaltungsrat gehören an:
 - a. der Vorstand (§ 10)
 - b. der Vertreter der fördernden Mitglieder
 - c. der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit
 - d. der Ressortleiter Zweckbetrieb
- (3) Alle Verwaltungsratsmitglieder haben Stimmrecht in den Sitzungen des Verwaltungsrates. Die Chorleiter werden nach vertraglichen Übereinkommen vom Vorstand verpflichtet. Die Chorleiter nehmen an den Sitzungen beratend teil. Sie haben dem Vorstand die anzuschaffenden musikalischen Werke vorzuschlagen und zur Beschaffung von Notenmaterial und ähnlichem die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

§ 12 Sängerordnung

Die Sängerordnung (Richtlinien für Ehrungen) ist als Richtschnur für den Vorstand und Verwaltungsrat Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Untergruppen

- (1) Im Rahmen des Vereins können sich Untergruppen bilden, die unterschiedliche Zielgruppen ansprechen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Einrichtung oder die Auflösung einer Untergruppe. Sämtliche Untergruppen unterstehen den satzungsmäßigen Organen des Vereins. Jedes Untergruppen-Mitglied ist gleichzeitig Mitglied des Gesamtvereins mit sämtlichen Rechten und Pflichten.
- (2) Die Untergruppen regeln ihre internen Angelegenheiten selbst. Zu diesem Zweck können sie eigene Untergruppen-Sänger-Versammlungen einberufen und mit einfacher Mehrheit der erschienenen Untergruppen Mitglieder:
 - a) einen eigenen Sprecher und dessen Stellvertreter wählen, und diese dann der Mitgliederversammlung zur Wahl in den Vorstand vorschlagen.
 - b) über eine Untergruppen Vereins-Ordnung beschließen, die nur für die Mitglieder der Untergruppe verbindlich ist, wobei die Untergruppen Vereinsordnung erst Gültigkeit erlangt, wenn sie vom Vorstand genehmigt wurde.
 - c) Über den allgemeinen Beitrag hinausgehende Beiträge sowie abweichende Zahlungsmodalitäten beschließen, sofern sachliche Gründe dies rechtfertigen; die beschlossenen höheren Beiträge und abweichenden Zahlungsmodalitäten bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand und gelten nur für diese Untergruppe.
 - d) sonstige Beschlüsse fassen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Organe des Vereins fallen, wobei in Zweifelsfällen bezüglich der Zuständigkeit der Vorstand das letzte Wort hat.
 - e) Über sämtliche Beschlussfassungen muss ein Protokoll angefertigt und der Vorstand unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.
- (3) Jede Untergruppe hat Anspruch auf den finanziellen Anteil, den ihre Mitglieder eingebracht oder erwirtschaftet haben oder der ihnen durch Zweckgebundene Zahlungen oder Spenden

zugeflossen ist. Ausgenommen hiervon sind die allgemeinen Beiträge (§ 5 Abs.1); diese stehen dem Gesamtverein zur Deckung der allgemeinen Kosten des Vereinsbetriebes zu. Für die allein die Untergruppe betreffenden Ausgaben kommt jede Untergruppe grundsätzlich alleine auf. Alle Unternehmungen der Untergruppen, die ein finanzielles Risiko für den Verein darstellen, müssen im Vorfeld mit Vorstand und Verwaltungsrat abgestimmt und von diesem genehmigt werden.

§ 14 Datenschutzbestimmungen

- (1) Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum
- Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilfunkverbindung, E-Mail-Adresse)
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

- (2) Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN) gespeichert.
- (3) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
- (4) Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Regionalchorverband Karlsruhe, den Badischen Chorverband und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.
- (5) Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
- (6) Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30. März 2022 beschlossen und am 07.12.2022 rechtswirksam in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.